

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.10.1977

Geschäftszahl

0656/77

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 1127/65 E 6. Juli 1966 VwSlg 6969 A/1966 RS 3

Stammrechtssatz

Vermerk:

- 1) Kein Zuspruch von Stempelgebühren im Hinblick auf die Befreiungsbestimmung des § 110 Abs 1 Z 2 ASVG, sowie kein Ersatz von Barauslagen des VwGH.
- 2) Kein Ersatz sonstiger Barauslagen, da im Gesetz nicht vorgesehen. 3) Kein Zuspruch von Barauslagen ohne nähere Bezeichnung, auch nicht etwa als Reisekosten.